

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen

§ 1 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Integrationsrates lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein, leitet die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und führt die Gewählte bzw. den Gewählten in das Amt ein.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

Der Integrationsrat wählt gemäß § 27 Abs. 7 GO NW eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 3 Sachverständige

Zu den Sitzungen des Integrationsrates können Sachverständige eingeladen werden, wenn die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates es beschließt.

§ 4 Geltung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen und seine Ausschüsse

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen und seine Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend, soweit die Geschäftsordnung des Integrationsrates keine andere Regelung trifft. Dabei sind die Regelungen über das Verfahren in den Ausschüssen anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen am 25.09.2014 in Kraft.